

**Übertragung von Zuständigkeiten auf Ausschüsse des Rates  
(§11 Abs. 2 der Hauptsatzung)**

- Beschluß des Rates vom 21.12.1999 -Pkt. 3-
- Beschluß des Rates vom 21.10.2001 -Pkt. 4-
- Beschluß des Rates vom 15.12.2009 -Pkt. 4-
- Beschluß des Rates vom 21.02.2017 -Pkt. 9-

**1. Haupt- und Finanzausschuss**

I. Aufgaben mit beratender bzw. empfehlender Funktion

1. Vorberatung der Haushaltssatzung (einschließlich Anlagen) und der Nachtragshaushaltssatzung (einschließlich Anlagen) (§ 59 Abs. 2 GO NW) und dem Stellenplan
2. Vorberatung des Investitionsprogrammes und der Finanzplanung
3. Vorberatung und Beschlussempfehlung an den Rat in allen in der Kompetenz des Rates fallenden Finanz-, Vermögens- und Abgabenangelegenheiten (soweit nicht die Zuständigkeit anderer Ausschüsse gegeben ist)
4. Vorberatung der Forstwirtschaftspläne, Durchführung etwaiger Sondermaßnahmen
5. Festsetzung von Steuern, Gebühren, Beiträgen und Entgelten (ohne Eigenbetriebe)
6. Vorberatung von städt. Satzungen (ohne Satzungen der Eigenbetriebe und Bebauungspläne)
7. Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung,
8. Allgemeine Schulangelegenheiten, insbesondere
  - 8.1 Schulentwicklungsplanung
  - 8.2 Bildung von Schulbezirken und Schuleinzugsbezirken
  - 8.3 Errichtung, Änderung, Betrieb und Aufhebung von Schulen
  - 8.4 Mitwirkung in Personalangelegenheiten der Schulleiter/innen und Stellvertreter/innen nach Landesrecht
  - 8.5 Schulpartnerschaften
9. Förderung von Jugendangelegenheiten

10. Vorberatung von Grundsatzentscheidungen zur Durchführung des Stadtfestes

11. Vorberatung von grundsätzlichen Entscheidungen in Angelegenheiten der städt. Kindergärten

## II. Entscheidungen, die der Genehmigung des Rates bedürfen

Entscheidungen der Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet (Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 GO NRW)

## **III. Gesetzlich zugewiesene oder vom Rat an den Haupt- und Finanzausschuss übertragene Entscheidungen**

1. Abstimmung der Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander (§ 59 Abs. 1 GO NW)

2. Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO NW)

3. Entscheidungen über Anregungen und Beschwerden, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses fallen (§ 6 Abs. 4 Hauptsatzung)

4. Entscheidung in allen übrigen Finanz-, Vermögens- und Abgabenangelegenheiten (soweit nicht die Zuständigkeit anderer Ausschüsse gegeben ist bzw. es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt).

Über die Aufnahme der Kredite entscheidet der Bürgermeister im Rahmen der Haushaltssatzung.

5. Entscheidungen über Auftragsangelegenheiten (ausgenommen Baumaßnahmen und Maßnahmen der Eigenbetriebe):

5.1 bei Auftragsvergaben nach öffentlicher Ausschreibung mit einem Kostenvolumen von 100.000 bis 300.000 Euro, darüber hinaus entscheidet der Rat,

5.2 bei Auftragsvergaben im Rahmen beschränkter Ausschreibung mit einem Kostenvolumen von 50.000 bis 150.000 Euro, darüber hinaus entscheidet der Rat,

5.3 bei Auftragsvergaben im Rahmen freihändiger Vergabe mit einem Kostenvolumen von 25.000 bis 50.000 Euro, darüber hinaus entscheidet der Rat.

Im Übrigen entscheidet der Bürgermeister im Rahmen der Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NW).

6. Entscheidung über Stundung und Erlass von Forderungen der Stadt, denen nach Auffassung der Verwaltung stattgegeben werden kann:

- 6.1 vorgesehene Stundung von Einzelforderungen über 25.000 Euro,
- 6.2 vorgesehene Niederschlagung von Einzelforderungen über 10.000 Euro,
- 6.3 vorgesehener Erlass von Einzelforderungen über 2.000 Euro,
- 6.4 Bei Stundungs- und Erlassfällen von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet - unabhängig obiger Wert- und Zeitgrenzen - der Haupt- und Finanzausschuss. Grundsätzliche Bedeutung ist insbesondere dann gegeben, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus grundsätzliche Bedeutung hat bzw. präjudizielle Auswirkung haben kann.

Im Übrigen entscheidet der Bürgermeister im Rahmen der Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NW).

- 7. Die Entscheidung über gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche mit einem Wert des Zugeständnisses über 10.000 Euro.  
Im Übrigen entscheidet der Bürgermeister im Rahmen der Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NW).
- 8. Festsetzung der Grundstückspreise in Baugebieten.  
Die Veräußerung der Grundstücke erfolgt durch den Bürgermeister im Rahmen der Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- 9. Förderung der freien Wohlfahrtspflege, der Altenhilfe, der Kindergärten, der Familienpflege, Alleinerziehender, der Belange von Frauen.
- 10. Gewährung von Zuschüssen in sozialen Angelegenheiten, wenn die Maßnahme nicht im Haushaltsplan festgeschrieben ist.
- 11. Vergabe der Schänke im Rahmen des Stadtfestes.
- 12. Erarbeitung von Beschlussvorschlägen für den Abschluss von Grundstücksverträgen, sofern der Grundstückswert 10.000 Euro überschreitet.

## **2. Rechnungsprüfungsausschuss**

### **I. Aufgaben mit beratender bzw. empfehlender Funktion**

- 1. Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt darauf, ob

- a) der Haushaltplan eingehalten ist,
- b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- c) bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren ist,
- d) die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten sind.

### **3. Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauwesen**

#### I. Aufgaben mit beratender bzw. empfehlender Funktion

- 1. Feststellungsbeschluss bzw. Satzungsbeschluss von Bauleitplänen (Flächennutzungs- und Bebauungsplan)
- 2. Beratung von Planentwürfen für den Neubau bzw. Umbau und Sanierung von städt. Gebäuden und Einrichtungen (z.B. Sportplätzen)
- 3. Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz
- 4. Grundsatzfragen in Abfallangelegenheiten
- 5. Grundsätzliche Fragen im Bereich der Erweiterung bzw. Neuausweisung von städt. Friedhöfen

#### II. Übertragung von Entscheidungen durch den Rat

- 1. Entscheidung über verfahrensleitende Beschlüsse im Bauleitplanverfahren
  - 1.1 Aufstellungsbeschluss
  - 1.2 Bürgerbeteiligung
  - 1.3 Beteiligung Träger öffentlicher Belange
  - 1.4 Auslegungsbeschluss
  - 1.5 Prüfung von vorgebrachten Bedenken und Anregungen
- 2. Festlegung des Straßenausbaus- bzw. Straßenunterhaltungsprogramms

3. Festlegung des Wirtschaftswegebau- bzw. Wirtschaftswegeunterhaltungsprogramms
4. Festlegung der Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen an Wasserläufen
5. Festlegung notwendiger Erweiterungen der Straßenbeleuchtung
6. Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes,  
hier: Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 31 BauGB.  
Über geringfügige Ausnahmen und Befreiungen entscheidet der Bürgermeister im Rahmen der Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung (z.B. Dachneigung, Doppelgaragen).
7. Entscheidung über die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens bei Vorhaben nach den §§ 33 bis 35 BauGB, soweit die Baumaßnahme nicht dem geltenden Recht entspricht oder eine Ermessensentscheidung notwendig wird.
8. Erteilung von Planungsaufträgen im Rahmen der Haushaltsansätze von 50.000 bis 100.000 Euro; darüber hinaus entscheidet der Rat.
9. Entscheidung über Auftragsvergaben im Bereich des Hoch- und Tiefbaues  
(ausgenommen Maßnahmen der Eigenbetriebe)
  - 9.1 Bei Auftragsvergaben nach öffentlicher Ausschreibung mit einem Kostenvolumen von 100.000 bis 300.000 Euro; darüber hinaus entscheidet der Rat
  - 9.2 Bei Auftragsvergaben im Rahmen beschränkter Ausschreibung mit einem Kostenvolumen von 50.000 bis 150.000 Euro; darüber hinaus entscheidet der Rat
  - 9.3 Bei Auftragsvergaben im Rahmen freihändiger Vergabe von 25.000 bis 50.000 Euro darüber hinaus entscheidet der Rat  
Im Übrigen entscheidet der Bürgermeister im Rahmen der Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung
10. Allgemeine Umwelt- und Naturschutzangelegenheiten, Gewässerschutz
11. Die Verteilung der Pauschalzuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen gem. § 35 Denkmalschutzgesetz

#### 4. Betriebsausschuss

1. Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Insbesondere über:

Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

- a) Entscheidung über Auftragsangelegenheiten
- bei Auftragsvergaben nach öffentlicher Ausschreibung mit einem Kostenvolumen von 100.000 bis 300.000 Euro, darüber hinaus entscheidet der Rat,
  - bei Auftragsvergaben im Rahmen beschränkter Ausschreibung mit einem Kostenvolumen von 50.000 bis 150.000 Euro, darüber hinaus entscheidet der Rat,
  - bei Auftragsvergaben im Rahmen freihändiger Vergabe mit einem Kostenvolumen von 25.000 bis 50.000 Euro, darüber hinaus entscheidet der Rat.
- b) Entscheidung über Stundung und Erlass von Forderungen der Stadtwerke, denen nach Auffassung der Betriebsleitung stattgegeben werden kann:
- vorgesehene Stundung von Einzelforderungen über 25.000 Euro,
  - vorgesehene Niederschlagung von Einzelforderungen über 5.000 Euro,
  - vorgesehener Erlass von Einzelforderungen über 2.000 Euro.
  - Bei Stundungs- und Erlassfällen von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet - unabhängig obiger Wert- und Zeitgrenzen - der Betriebsausschuss. Grundsätzliche Bedeutung ist insbesondere dann gegeben, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus grundsätzliche Bedeutung hat bzw. präjudizielle Auswirkung haben kann.
- c) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 EigVO.
- d) Zustimmung zu Mehrauszahlungen gem. § 16 EigVO.
- e) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss.

2. Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
3. In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO gelten entsprechend.

## **5. Ausschuss für Wirtschaft, Soziales und Demographie**

### I. Aufgaben mit beratender bzw. empfehlender Funktion

1. Allgemeine Wirtschaftsförderung
2. Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben
3. Grundsatzfragen zur Durchführung des Öffentlichen Personenverkehrs
4. Grundsatzfragen zur Förderung des Fremdenverkehrs
5. Soziale Fragestellungen, insbesondere vor dem Hintergrund des demographischen Wandels; u.a.
6. Fragestellungen zur Integration aller Bevölkerungsgruppen, d.h. unterschiedlichen Alters und Herkunft in die Gemeinschaft
7. Fragestellungen, den demographischen Wandel betreffend, wie z.B. die Entwicklung von Konzepten gegen die negativen Auswirkungen des demographischen Wandels, Maßnahmenentwicklung zur Attraktivitätssteigerung der Orgelstadt Borgentreich.

## **6. Wahlprüfungsausschuss**

### Aufgaben nach den gesetzlichen Bestimmungen

Die Aufgaben ergeben sich aus den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung.

## 7. Wahlausschuss

### **Aufgaben nach den gesetzlichen Bestimmungen**

Die Aufgaben ergeben sich aus den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung